

Antrag

auf Grundstücks-, Hausanschluss, Bauwasser gem. § 11 Wasserabgabebesatzung (WAS)

für das Grundstück:

Flur-Nr., Gemarkung

Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Ortsteil

Antragsteller (=Grundstückseigentümer):

Name, Vorname

Telefonnummer

Aktuelle Adresse (Straße, Haus-Nr, PLZ, Ort)

Beschreibung der Anlage:

☐ Wohngrundstück → Grundstücksfläche (m²): ☐ Gewerbe/Industrie → Art des Betriebes:

Die Hausleitung soll installiert werden von der Firma:

Name der Firma, Anschrift

Erklärung:

Ich/Wir erkennen die Bedingungen der Wasserabgabebesatzung an und stelle(n) zur Verlegung des Grundstücksanschlusses – soweit erforderlich – mein/unser Grundstück zu Verfügung.

Ich/Wir bin/sind davon unterrichtet, dass der Anschluss abgelehnt werden kann, wenn die Lage des Grundstückes oder sonstige technische Gründe besonders aufwendige und unwirtschaftliche Maßnahmen erfordern; für diesen Fall verpflichte(n) ich/wir mich/uns zur Übernahme der Mehrkosten (§ 4 Abs. 3 WAS).

Die Kosten für Grundstückanschlüsse (Art. 9 KAG) sind, soweit diese nicht nach §1 Abs. 3 WAS Bestandteil der Wasserversorgungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten (§8 BGS/WAS).

Ort

Datum

Unterschrift des/der Antragsstellers/Antragsteller

Bitte senden Sie dieses Formular vollständig ausgefüllt **und unter Beifügung eines Lageplanes (Maßstab 1:1000)** an:

ZWE Eggolsheim, Hauptstr. 30, 91330 Eggolsheim,
Fax.: 09545/444-6170, E-Mail: zwe@eggolsheim.de.

Für Rückfragen stehen wir unter der Tel.: 09545/444-170 zur Verfügung.

Bitte beachten Sie die Datenschutzhinweise auf unserer Homepage. Die Kenntnisnahme wird hiermit bestätigt und akzeptiert.

! Bitte beachten Sie das Beiblatt !

Informationsblatt über die Verlegung von Grundstücksanschlüssen

1. Beantragung eines Grundstücksanschlusses

Für die Herstellung, Wiederinbetriebnahme oder Änderung eines Grundstücksanschlusses ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Der Antrag ist **spätestens zwei Wochen** vor dem geplanten Verlegungstermin beim Zweckverband zu stellen. Antragsteller ist/sind dabei stets der/die Grundstückseigentümer. Sofern dem Zweckverband noch kein Lageplan (Maßstab 1:100) vorgelegt wurde, ist ein solcher dem Antrag beizufügen.

2. Bauwasseranschluss

a) Position der Grundstücksanschlussleitung im Grundstück

Ein Holzpflöck (ca. 1 – 2 m im Grundstück) markiert das Ende der Hausanschlussleitung im Grundstück. Die Leitung hat eine Nennweite von 1 Zoll - 1 ¼ Zoll und liegt in einer Tiefe von etwa 1,20 m bis 1,50 m.

b) Verbindung des Grundstücksanschlusses

Nachdem die Position der Hausanschlussleitung im Grundstück feststeht, kann diese durch den Bauherrn bzw. durch die Baufirma **vorsichtig** freigelegt werden. Der Bauwasseranschluss unterliegt nur dem Zweckverband.

Der Bauherr hat dafür Sorge zu tragen, dass der Bauwasseranschluss gegebenenfalls vor Frost geschützt ist.

c) Zu- oder Aufdrehen des Schiebers nur durch den Zweckverband

Der Bauherr bzw. die Baufirma dürfen diesen Schieber **keinesfalls selbst zu- oder aufdrehen!** Für evtl. Schäden haftet der Bauherr! Bitte hierfür zwingend einen Termin mit unserem technischen Dienst vereinbaren.

3. Grundsätzliches und Planung

Die Weiterführung des Grundstücksanschlusses (= Hausanschluss) von der, auf dem Grundstück befindlichen Leitung bis zur Übergabestelle (Hauptabsperrvorrichtung), erfolgt ausschließlich durch den Zweckverband bzw. durch eine vom Zweckverband beauftragte Firma.

Die Lage bzw. Führung des Grundstücksanschlusses wird vom Zweckverband, nach Anhörung des Anschlussnehmers, bestimmt. Dabei werden dessen berechnete Interessen, sofern diese technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar sind, berücksichtigt. Zur Vermeidung von Mehrkosten sollte der Anschlussnehmer daher frühzeitig die gewünschte Leitungsführung, unter Vorlage eines Lageplans (Maßstab 1:100), mit dem Zweckverband abstimmen. Im Regelfall erfolgt die Einführung des Grundstücksanschlusses in das Gebäude über eine Mehrsparteneinführung.

Bei Gebäuden ohne Keller oder wenn sich der Hausanschlussraum in der Mitte des geplanten Wohnhauses befindet, sollte unbedingt noch vor Erstellung der Bodenplatte ein Ortstermin mit dem Zweckverband stattfinden. Bei diesem Ortstermin wird die Vorgehensweise zur Verlegung eines Leerrohrs (Dimension 100 mm KG) vor Ort mit dem Bauherrn bzw. der Baufirma und dem Wasserversorger abgestimmt. Die Verlegung des Leerrohrs hat aufsteigend mit sechs 15-Grad-Bögen zu erfolgen. Das Schutzrohr ist zwingend bis Oberkante fertiger Fußboden (OKFF) zu verlegen.

4. Verlegung der Grundstücksanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zum Wasserzählerbügel

Voraussetzungen für diese Verlegung:

- Die Kellerwand und die Kellerdecke sind hochgezogen (bei Hausbau mit Keller).
- Die Baugrube ist noch nicht mit Erdreich angefüllt.
- Die Stelle, an der die Hausanschlussleitung ins Haus gelegt werden soll, ist markiert bzw. mit dem Zweckverband abgesprochen.
- Der geplante Standort der Wasseruhr im Keller ist auf ca. 1m² verputzt und markiert bzw. mit dem Zweckverband abgesprochen.
- Die Erdarbeiten auf dem Grundstück unterliegen dem Hauseigentümer.
- Eine bauseits vorhandene Mehrsparteneinführung/Kernbohrung/Mauereinführung kann vom Zweckverband für den Hausanschluss genutzt werden.

Die Verlegung des Grundstücksanschlusses bis einschließlich des Zählerbügels erfolgt durch den ZWE oder eine vom Zweckverband beauftragte Firma. Daher ist hierfür eine **Vorlaufzeit von mindestens einer Kalenderwoche** erforderlich.

Bitte vereinbaren Sie nach der Antragstellung mit dem Zweckverband **rechtzeitig telefonisch unter 09545/8203 einen Termin** für die geplante Verlegung der Grundstücksanschlussleitung ins Haus und / oder das Setzen des Zählerbügels.

5. Einbau der Wasseruhr

Vor dem Einzug ins neue Haus bzw. nach dessen Fertigstellung muss der Bauherr mit dem Zweckverband telefonisch einen Termin zum Einbau der Wasseruhr vereinbaren. Dies gehört zu den Pflichten des Bauherrn! (Anwesenheitspflicht des Bauherrn bei Einbau)

6. Hinweis auf Frostgefahr während der kalten Jahreszeit

- Bei Frostgefahr sind die Anlagen bzw. Armaturen gegen Auffrieren zu schützen.
- Sollte dies nicht möglich sein, dann setzen Sie sich mit Zweckverband in Verbindung, damit der Hausanschluss abgestellt werden kann.
- Eine erneute Öffnung und anschließende Abstellung des Bauwasserhahns durch den ZWE ist kostenpflichtig!
- Schäden, die durch Frosteinwirkung entstehen, gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

7. Kosten für den Grundstücksanschluss

Der Aufwand für die Herstellung und Unterhaltung des Grundstücksanschlusses ist dem Zweckverband vom Grundstückseigentümer oder vom Erbbauberechtigten mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten (§ 8 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung – BGS/WAS).

8. Kosten für den Bauwasseranschluss

Die Kosten für den Bauwasseranschluss betragen pauschal 140,00 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für die Erfassung des Wasserverbrauchs während der Dauer des Hausbaus wird **keine** separate Wasseruhr durch den Zweckverband eingebaut. Nach Fertigstellung und Bezug des Wohnhauses erhält der Eigentümer eine Rechnung über die Kosten des Bauwasseranschlusses und der Aufwandserstattung.

9. Terminvereinbarungen und Absprachen vor Ort

Termine bzw. Absprachen vor Ort vereinbaren Sie mit uns vorzugsweise telefonisch zu den nachfolgend genannten Zeiten. Auf diese Weise können wir Ihre Terminwünsche am besten berücksichtigen.

Wir sind telefonisch erreichbar:

Montag - Donnerstag von 7.30 bis 12.00 sowie von 12.30 bis 16.00 Uhr
und am Freitag von 7.30 bis 12.00 Uhr unter 09545/ 8203.

E-Mail: zwe@eggolsheim.de

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe,
Hauptstraße 30, 91330 Eggolsheim
www.eggolsheimer-gruppe.de**

Datenschutzhinweise nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Diese Datenschutzhinweise ergehen im Zusammenhang mit Bearbeitung Ihrer Anträge und Anliegen (z. B. Antrag auf Wasseranschluss, Eigentümerwechsel, Erteilung SEPA-Lastschriftmandats, Leitungsauskünften, Kontaktaufnahmen etc.)

2. Verantwortlich für die Datenerhebung

Verantwortlich für die Datenerhebung ist der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe, Hauptstraße 30, 91330 Eggolsheim, Tel.: 09545/444 170, E-Mail: zwe@eggolsheim.de

3. Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten

Zweckverband zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe, Datenschutzbeauftragte, Hauptstraße 30, 91330 Eggolsheim, Tel.: 09545/444 – 170, E-Mail: datenschutz.zwe@eggolsheim.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Daten sind für den Vollzug der Wasserabgabesatzung, zur Beitrags- u. Gebührenerhebung sowie zur Berechnung von Aufwands- und Kostenerstattungen erforderlich. Die Daten werden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. E, Abs. 2, Abs. 3 Satz 3 DSGVO, der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes und der Satzungen des Zweckverbandes verarbeitet. Sofern privatrechtliche Vereinbarungen geschlossen werden, ergibt sich die Zulässigkeit der Datenerarbeitung aus Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. b DSGVO.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Grundsätzlich erfolgt keine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte. Ausnahme sind die in der Verbandssatzung benannten Mitgliedsgemeinden des Wasserzweckverbandes und deren Abwasserzweckverbände. Diese erhalten die jährlichen Ablesedaten der Wasserzähler als Abrechnungsgrundlage für die Erstellung der Abwassergebührenbescheide. Diesen teilen wir auch die Eigentumswechsel mit.

Des Weiteren setzen wir Dienstleister für den Betrieb unserer Software ein. Dies sind im Einzelnen:

Die Firma komuna GmbH, Wallerstraße 2, 84032 Altdorf

Die Firma Geotech Janka, Marktplatz 17, 92421 Schwandorf

Die Firma WF Tief- u. Rohrbau, Breitenbacher Str. 35, 91320 Ebermannstadt im Rahmen Unterhaltsvertrag

Hier kann es vorkommen, dass der Dienstleister Kenntnis von personenbezogenen Daten erhält. Wir wählen unsere Dienstleister sorgfältig, insbesondere im Hinblick auf Datenschutz und Datensicherheit, aus und treffen alle datenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen für eine zuverlässige Datenverarbeitung.

Die Sparkasse + Volksbank Forchheim erhält im Zuge der Gebührenabrechnung Zugriff auf die uns, von Ihnen mit persönlicher Unterschrift überlassenen Bankdaten mittels Sepa-Lastschriftverfahren.

Die Deutsche Post AG erhält für den Schriftverkehr Zugriff auf die Bescheid Adressen der Kunden.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Daten werden gespeichert, solange der Tatbestand erfüllt wird, an den der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung geknüpft ist und es die Berechnung der Verbrauchsgebühren und der Beiträge sowie Kostenerstattungen erfordert. Die Löschung findet nach einer angemessenen Nachbearbeitungsfrist statt. Sowie dabei gesetzliche Aufbewahrungsfristen eingehalten werden müssen (z.B. Handels- u. Steuerrecht) betragen diese in der Regel 10 Jahre.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 DSGVO). Wenn Sie von Ihren o.g. Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Wagermüllerstr. 18, 80538 München, Tel.: 089/212672 – 0, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie bei der Verarbeitung durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Die Verpflichtung ergibt sich aus der Gemeindeordnung, dem Kommunalabgabengesetz und der Wasserabgabesatzung -WAS-, insbesondere aus § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1 und § 22 Abs. 1, 2 WAS. Wenn Sie die Daten nicht angeben, können z.B. erforderliche Werte geschätzt oder ein Bußgeld verhängt werden (§24 WAS).